

Kundeninformation zur Rechtsschutzversicherung für Verkehrs-Rechtsschutz Basis clever

(Stand 11.12.2024)

Verbraucherinformationen

Versicherungsbedingungen

(Stand 11.12.2024)

Informationsblatt Datenschutz

Informationsblatt Infoscore

Inhaltsverzeichnis

- A. – Verbraucherinformationen nach § 7 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und der hierzu erlassenen Informationspflichtenverordnung**
 - B. – Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2017)**
 - C. – Informationsblatt Datenschutz**
 - D. – Informationsblatt Infoscore**
-

A. Verbraucherinformation nach § 7 VVG und der hierzu erlassenen Informationspflichtenverordnung

1. Informationen zur Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll

Der Rechtsschutz-Versicherungsvertrag wird bei der DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG abgeschlossen. Sitz des Unternehmens ist Köln. Das Unternehmen ist im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter der Registernummer 42 HRB 11144 eingetragen. Die Identität der Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll, ergibt sich aus dem Antrag.

Die Anschrift des Versicherers lautet

DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Riehler Straße 190, 50735 Köln.

2. Identität eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat

Diese ergibt sich aus dem Antrag. Sie ist gleichlautend mit der Identität der Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll.

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und Name eines Vertretungsberechtigten

Die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und die Namen lauten:
DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Riehler Straße 190, 50735 Köln;
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Michael Zons, Vorstand: Dr. Nabila Abaza-Uhrberg, Elmar Kaube, Olaf Nohren.

4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers sowie Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Die Hauptgeschäftstätigkeit der DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG besteht in dem Abschluss und der Durchführung von Rechtsschutzversicherungen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

5. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung besteht darin, die für Ihrer Wahrnehmung der rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen in dem vereinbarten Umfang zu erbringen. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2017), die alle Einzelheiten des Versicherungsschutzes regeln. Der Leistungsumfang ergibt sich insbesondere aus Punkt 2 DEVK-ARB 2017. Diese Leistungen können nach Eintritt eines vom Versicherungsschutz umfassten Versicherungsfalles in Anspruch genommen werden.

Auf den Rechtsschutz-Versicherungsvertrag und die vorvertraglichen Beziehungen findet deutsches Recht Anwendung.

6. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstiger Preisbestandteile

Der Gesamtpreis der Versicherung ergibt sich aus dem Antrag.

7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung

Die Zahlungsweise der Beiträge – jährlich oder monatlich – ergibt sich aus dem Antrag. Einzelheiten zur Zahlung, insbesondere zur Beitragsfälligkeit, sind in Punkt 7 DEVK-ARB 2017 geregelt.

8. Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung stehenden Informationen

Sofern in Anträgen und Angeboten nicht ausdrücklich auf eine kürzere Gültigkeitsdauer hingewiesen wird, gelten die zur Verfügung gestellten Informationen (insbesondere zur genannten Beitragshöhe) für das Kalenderjahr, in dem die Drucklegung des Antrags oder Angebots erfolgte. Nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung können die Beiträge unter den Voraussetzungen des Punktes 7.7 DEVK-ARB 2017 erhöht werden.

9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Rechtsschutzvertrag kommt zustande, wenn die DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG den Antrag durch Übersendung des Versicherungsscheins annimmt. Bis zu dieser Annahme kann der Antrag zurückgenommen werden. Nach der Übersendung des Versicherungsscheins kann der Vertrag widerrufen werden (vgl. nachfolgende Ziffer 10).

10. Angaben über das Widerrufsrecht

Wir haben Sie über die Möglichkeit des Widerrufs Ihrer Vertragserklärung sowie dessen Folgen in Ihrem Antrag hingewiesen. Insofern verweisen wir auf diese Information im Antrag.

11. Angaben zur Laufzeit und zur Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird zunächst bis zum 31. Dezember, 24:00 Uhr, und für das nächste Kalenderjahr abgeschlossen. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf eine Kündigung zugegangen ist (Punkt 6 DEVK-ARB 2017). Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags ist unter den Voraussetzungen des Punkts 6.2 DEVK-ARB 2017 möglich.

12. Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt

Es wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt.

13. Angaben darüber, welches Recht auf den Vertrag anwendbar ist und welches Gericht zuständig ist

Die Geltung des deutschen Rechts und die Regelung über das zuständige Gericht ergibt sich aus Punkt 9 DEVK-ARB 2017.

14. Sprachen, in denen vertragsbezogene Mitteilungen und die Kommunikation erfolgen

Die Vorabinformationen, der Vertragsschluss und die Kommunikation während der Vertragslaufzeit erfolgt in deutscher Sprache.

15. Zugang zu einem außergerichtlichen Beschwerdeverfahren

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie Ihren Anspruch zuvor erfolglos bei Ihrem Versicherungsunternehmen geltend gemacht haben und dass über den Gegenstand der Beschwerde noch kein Gericht eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bei einem Gericht anhängig ist.

Sie erreichen den Ombudsmann unter:

Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon: 0800 3696000 (Anruf aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (Fax aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

16. Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Aufsichtsbehörde

Sie haben auch die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der unter Ziffer 4 genannten Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzulegen.

B. – Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Verkehrs-Rechtsschutz Basis clever (DEVK-ARB 2017, Stand 11.12.2024)

Inhalt

Informationsblatt zum Versicherungsprodukt Verkehrs-Rechtsschutz Basis clever	7
1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	8
2 Welchen Rechtsschutz haben Sie versichert?	8
2.1 Verkehrs-Rechtsschutz Basis clever	8
 Allgemeiner Teil	
2.2 Leistungsumfang	10
2.2.1 Leistungsumfang in Deutschland und im Ausland	10
2.2.1.1 Rechtsanwalt	10
2.2.1.2 Sachverständige	10
2.2.1.3 Telefonische Rechtsberatung	10
2.2.1.4 Mediation in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten	10
2.2.1.5 Gerichts- und Verfahrenskosten	10
2.2.1.6 Schieds- und Schlichtungsverfahren	10
2.2.1.7 Kosten des Prozessgegners	10
2.2.1.8 Strafkautions	11
2.2.1.9 Kostenübernahme	11
2.2.2 Besonderheiten für Versicherungsfälle, die im Ausland eingetreten sind	11
2.2.2.1 Rechtsanwalt	11
2.2.2.2 Sachverständige	11
2.2.2.3 Reisekosten	11
2.2.2.4 Übersetzungskosten	11
2.2.2.5 Währung	11
2.3 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz	11
2.3.1 Versicherungsfall, Dauerverstoß	11
2.3.2 Mehrere Versicherungsfälle	12
3 Was ist nicht versichert?	12
3.1 Zeitliche Ausschlüsse	12
3.2 Inhaltliche Ausschlüsse	12
3.3 Einschränkung unserer Leistungspflicht	13
3.4 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachter	14
4 Besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Versicherungsfall	14
4.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?	14
4.2 Anzeigen, Willenserklärungen Anschriftenänderung	16
5 In welchen Ländern sind Sie versichert?	16
6 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?	16
6.1 Beginn des Versicherungsschutzes	16

B. – Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Verkehrs-Rechtsschutz Basis clever (DEVK-ARB 2017, Stand 11.12.2024)

6.2	Dauer und Ende des Vertrags	16
6.2.1	Vertragsdauer	16
6.2.2	Stillschweigende Verlängerung	16
6.2.3	Wegfall des versicherten Interesses	16
6.2.4	Kündigung nach Versicherungsfall	16
6.2.5	Kündigung bei Umzug ins Ausland	16
7	Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?	16
7.1	Beitragszahlung	16
7.2	Versicherungsteuer	16
7.3	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag	16
7.4	Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	17
7.4.1	Folgebeiträge	17
7.4.2	Verzug	17
7.4.3	Zahlungsaufforderung	17
7.4.4	Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?	17
7.5	Rechtzeitige Zahlung bei Vereinbarung eines Lastschriftverfahrens	17
7.5.1	Beendigung des Lastschriftverfahrens	17
7.5.2	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung	17
7.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	17
7.7	Beitragsanpassung	17
7.7.1	Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?	17
7.7.2	Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung	17
7.7.3	Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?	18
7.7.4	Unterbleiben einer Beitragsanpassung	18
7.7.5	Erhöhung oder Senkung des Beitrags	18
7.7.6	Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?	18
7.7.7	Ihr außerordentliches Kündigungsrecht	18
7.8	Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung	18
7.9	Bedingungsanpassung	19
8	Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?	19
8.1	Gesetzliche Verjährung	19
8.2	Aussetzung der Verjährung	19
9	Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?	19
9.1	Anzuwendendes Recht	19
9.2	Klagen gegen das Versicherungsunternehmen	19
9.3	Klagen gegen den Versicherungsnehmer	20

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DEVK

DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Deutschland

Produkt: Verkehrs-Rechtsschutz Basis clever

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Rechtsschutzversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag,
- Versicherungsschein,
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz im verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken wichtige Rechtsbereiche ab (z. B. (Verkehrs-)Schadensersatz- oder (Verkehrs-)Verwaltungsrecht).

Die von Ihnen gewählten oder nicht gewählten Versicherungsarten ersehen Sie in Ihrem Antrag oder Versicherungsschein.

Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher
- ✓ Kosten für eine telefonische Rechtsberatung
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen
- ✓ Im außergerichtlichen Verfahren und solange noch keine Klage anhängig ist, übernehmen wir die übliche Vergütung für einen von Ihnen beauftragten Sachverständigen bis zu dem bedingungsgemäß genannten Höchstbetrag.

Die außergerichtliche Übernahme von Sachverständigenkosten gilt **allein** für folgende Fälle:

- In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- ✓ Kosten einer Mediation in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten
- ✓ Kosten für eine Strafkautions
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle einer Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalls selbst tragen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern, sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:
- ! Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes.

Für Versicherungsfälle, die im Ausland eingetreten sind, übernehmen wir zusätzlich:

- ✓ Reisekosten
- ✓ Übersetzungskosten

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen.

Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Versicherungsfällen.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt beauftragen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Für Sie ist das nach einem Schadenfall möglich, den wir unberechtigt abgelehnt haben oder für den wir unsere Leistungspflicht bestätigt haben. Wir können den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn wir innerhalb von zwölf Monaten für zwei Versicherungsfälle je eine Kostenzusage erteilt haben. Sie können auch kündigen, wenn wir den Beitrag erhöhen.

1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses (*dem Versicherungsfall*) möchten Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir erbringen die dafür erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang und sichern Ihnen so den Zugang zum Recht. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist erforderlich, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen (*Kundeninformation*) beschrieben. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns nach Ihren Möglichkeiten.

Im beiderseitigen Einvernehmen (*d.h., wenn sowohl Sie als auch wir ausdrücklich damit einverstanden sind*) können wir anstelle dieser Leistungen einen finanziellen Ausgleich an Sie erbringen.

2 Welchen Rechtsschutz haben Sie versichert?

Der Leistungsumfang ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung beschrieben.

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesen Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung und allen anderen Dokumenten gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

2.1 Verkehrs-Rechtsschutz Basis clever

Versicherte Lebensbereiche

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als:

- Eigentümer,
- Halter und
- Fahrer

des auf Sie zugelassenen PKW.

Der PKW muss bei Vertragsabschluss auf Sie zugelassen sein.

Sie sind ferner als Fahrer und Insasse fremder PKW versichert.

Versicherungsschutz haben Sie, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar als:

- Fahrgast,
- Fußgänger,
- Radfahrer und
- Nutzer eines sonstigen Fortbewegungsmittels zu Land (z. B. als Skifahrer, als Snowboarder, als Inlineskater).

Mitversicherte Personen

Versichert sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen des PKW (*berechtigt ist jede Person, die den PKW mit Ihrem Einverständnis führt oder nutzt*).

Alle Vertragsbestimmungen gelten auch für die mitversicherten Personen. Wenn eine mitversicherte Person Versicherungsschutz verlangt, können Sie dem widersprechen, es sei denn, es handelt sich um Ihren ehelichen/eingetragenen Lebenspartner.

Versicherungsschutz besteht auch für die Personen, denen kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden. Der Versicherungsschutz besteht für die Durchsetzung dieser Ansprüche (z. B. *wenn ein Unterhaltsverpflichteter bei einem Unfall ums Leben kam, können die Unterhaltsberechtigten ihre Unterhaltsansprüche gegen den Unfall-verursacher geltend machen*).

Basis clever

Sie sind verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich.

Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

In welchen Leistungsarten (Rechtsbereichen) sind Sie versichert?

Schadenersatz-Rechtsschutz aus dem Verkehrsbereich

für die Durchsetzung von verkehrsrechtlichen Schadenersatzansprüchen (*das bedeutet, dass wir z. B. bei einem Verkehrsunfall Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger wegen der Beschädigung Ihres Pkw abdecken. Wenn der Schädiger seinerseits gegen Sie Ansprüche stellt, fällt dies nicht unter den Versicherungsschutz. Die Abwehr oder Erfüllung solcher Ansprüche gehört zum Bereich der Haftpflichtversicherung*).

Hinweis:

Hiervon ausdrücklich **nicht** umfasst sind vertragliche Schadenersatzansprüche.

Verwaltungs-Rechtsschutz aus dem Verkehrsbereich

um Ihre rechtlichen Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen (z. B. *bei Entzug, Einschränkung oder Wiedererlangung Ihrer Fahrerlaubnis*).

Straf-Rechtsschutz aus dem Verkehrsbereich

für die Verteidigung, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (*das ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt und im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht ist*).

Ausnahme:

Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die von uns bereits gezahlten Kosten zu erstatten.

Sie haben **keinen** Versicherungsschutz, wenn Ihnen ein Verbrechen (*das ist eine Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist*) oder ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen (z. B. *Beleidigung oder Bedrohung*) vorgeworfen wird.

Mediation bei strafrechtlichen Vergehen

Bei dem Vorwurf eines strafrechtlichen Vergehens aus dem Verkehrsbereich (*Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind wie z. B. Beleidigung*) kann einmal im Kalenderjahr eine von uns vermittelte Shuttle-Mediation mit dem Ziel in Anspruch genommen werden, das Strafverfahren abzuwenden. Bei einer Shuttle-Mediation erfolgt der Austausch der Mediationsbeteiligten über den Mediator als Vermittler.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz aus dem Verkehrsbereich

für die Verteidigung, wenn Ihnen eine verkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird (z. B. *steht der Vorwurf im Raum, dass Sie gegen die Gurtpflicht verstoßen haben sollen*).

Wegfall der Selbstbeteiligung

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.

Obliegenheiten

Neben den im allgemeinen Teil dieses Bedingungswerks geregelten Obliegenheiten gelten für den Verkehrsbereich auch noch folgende **besondere Verhaltensregeln**, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzen und berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen und
- das Fahrzeug muss zugelassen sein.

Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („*grob fahrlässiges Verhalten*“: *Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in den folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls oder
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

Allgemeiner Teil

2.2 Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen können. Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in Ihrem Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

2.2.1 Leistungsumfang in Deutschland und im Ausland

2.2.1.1 Rechtsanwalt

Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (*Wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels übernehmen wir nur dann, wenn der Wechsel objektiv notwendig war, z. B. wegen dem Tod des Anwalts oder der Verlust der Zulassung*).

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), mit Ausnahme von nach dem RVG frei vereinbarten Erfolgshonoraren.

Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernehmen wir weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (*sog. Verkehrsanwalt*).

Besonderheit:

Wir übernehmen die Reisekosten des Rechtsanwalts in Deutschland bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

Ausnahme:

Die Verkehrsanwaltsgebühren tragen wir nur in der ersten und zweiten (*Berufungs*-)Instanz, aber nicht im Rahmen der dritten (*Revisions*-)Instanz.

Im Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz tragen wir die weiteren Kosten eines Verkehrsanwalts **nicht**.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten bis zu 250 Euro (zzgl. USt):

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder
 - er erarbeitet für Sie ein Gutachten.
- Für ein erstes Beratungsgespräch zahlen wir maximal 190 Euro (zzgl. USt).

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung entfällt, sofern es bei der Beratung bleibt.

2.2.1.2 Sachverständige

Im außergerichtlichen Verfahren und solange noch keine Klage anhängig ist, übernehmen wir die übliche Vergütung für einen von Ihnen beauftragten Sachverständigen.

Die außergerichtliche Übernahme von Sachverständigenkosten gilt **allein** in Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren bis zu einer Höhe von 500 Euro (zzgl. USt).

Voraussetzung ist, dass der Sachverständige über die erforderliche technische Sachkunde verfügt. Als technisch sachkundig gelten Sachverständige, die von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle bestellt oder von einer nach den jeweils gültigen DIN/ISO-Normen akkreditierten Stelle zertifiziert worden sind.

Hinweis:

In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren sprechen wir Ihnen gerne eine Empfehlung aus.

2.2.1.3 Telefonische Rechtsberatung

Bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs vermitteln wir Ihnen auf Wunsch eine telefonische Rechtsberatung. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die nicht versichert ist.

Besonderheit:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

2.2.1.4 Mediation in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten

Um Ihnen eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten zu ermöglichen, vermitteln wir Ihnen auf Wunsch einen Mediator. Die Kosten des Mediators übernehmen wir neben den auf Sie entfallenden Gerichtskosten sowie den außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten eines Rechtsdienstleisters oder Rechtsanwalts (*Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Angestrebt wird eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts durch die Parteien. Diese erhalten hierzu die Hilfe eines Mediators. Eine Mediation erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich*).

Besonderheiten:

Die vereinbarte Selbstbeteiligung müssen Sie nicht bezahlen.

2.2.1.5 Gerichts- und Verfahrenskosten

Wir tragen

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers sowie
- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.

2.2.1.6 Schieds- und Schlichtungsverfahren

Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Dies gilt bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

2.2.1.7 Kosten des Prozessgegners

Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund **gerichtlicher Festsetzung** verpflichtet sind.

2.2.1.8 Strafkaution

Um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlen wir für Sie – falls erforderlich – eine Kaution. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der in Ihrem Vertrag vereinbarten Höhe.

2.2.1.9 Kostenübernahme

Kosten übernehmen wir dann, wenn Sie nachweisen (z. B. durch Vorlage einer Rechnung), dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind.

2.2.2 Besonderheiten für Versicherungsfälle, die im Ausland eingetreten sind

Wir übernehmen folgende Kosten:

2.2.2.1 Rechtsanwalt

Bei einem Versicherungsfall, der zu einer Interessenwahrnehmung im Ausland führt oder bei Eintritt des Versicherungsfalles im Ausland, tragen wir die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird. Dies kann sein:

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Ausnahme:

Wir übernehmen keine Kosten, die aufgrund der Vereinbarung eines Erfolgshonorars mit dem ausländischen Rechtsanwalt entstanden sind.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als würde der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland geführt.

Wenn sich die Tätigkeit des ausländischen Rechtsanwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten bis zu 250 Euro (zzgl. USt):

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Für ein erstes Beratungsgespräch zahlen wir maximal 190 Euro (zzgl. USt).

Ist der Versicherungsfall durch einen Kraftfahrtunfall mit einem Fahrzeug aus einem EU-Staat im europäischen Ausland eingetreten, tragen wir zusätzlich die Kosten eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle in Deutschland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren.

Hinweis

In den Fällen, in denen die Beauftragung eines Rechtsanwalts im Ausland erforderlich wird, sprechen wir Ihnen gerne eine Anwaltsempfehlung aus.

2.2.2.2 Sachverständige

Wir tragen die übliche Vergütung eines im Ausland ansässigen Sachverständigen bis zu einem Gegenwert von insgesamt höchstens 500 Euro (zzgl. USt.). Dies tun wir, wenn Sie Ersatzansprüche wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers geltend machen wollen.

2.2.2.3 Reisekosten

Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn Sie:

- dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen die entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

2.2.2.4 Übersetzungskosten

Wir sorgen für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.

2.2.2.5 Währung

Wenn Sie versicherte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten verauslagt haben.

2.3 Voraussetzungen für den Anspruch auf Versicherungsschutz

Nachfolgend wird erläutert, wann ein Versicherungsfall eingetreten ist, was beim Vorliegen von mehreren Versicherungsfällen gilt oder bei einem sogenannten Dauerverstoß.

2.3.1 Versicherungsfall, Dauerverstoß

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

Der Versicherungsfall ist:

2.3.1.1 im Schadenersatz-Rechtsschutz:

das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an (*Beispiel: Durch eine schlecht gesicherte Baustelle ist es zu einem Schaden an dem auf Sie zugelassenen PKW gekommen. Sie wollen Schadenersatzansprüche gegen das Bauunternehmen geltend machen. Versicherungsfall ist der Zeitpunkt des Unfalls und nicht etwa der Zeitpunkt, an dem die Baustelle mangelhaft gesichert wurde*).

2.3.1.2 im Straf-Rechtsschutz und im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz:

der durch die Behörde vorgetragene Lebenssachverhalt, aus dem sich der strafrechtliche Vorwurf bzw. der Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit ergibt (*Beispiel: Wenn Sie einen Anhörungsbogen oder einen Bußgeldbescheid erhalten, in dem Ihnen eine Geschwindigkeitsübertretung vorgeworfen wird, ist der Zeitpunkt zu dem die Geschwindigkeitsübertretung begangen worden sein soll der Versicherungsfall*).

2.3.1.3 im Verwaltungs-Rechtsschutz:

der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (z. B. der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll (*Beispiel: Sie beantragen einen Führerschein, der Antrag wird von der Behörde abgelehnt. Der Versicherungsfall ist mit der Ablehnung eingetreten*).

Hinweis:

Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (**Dauerverstoß**), ist dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor

- bei sich gleichmäßig wiederholenden Verstößen (*Beispiel: Sie bewegen im Straßenverkehr das Fahrzeug mit nicht zugelassenen Reifen. Der Versicherungsfall ist die Nutzung des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum mit nicht zugelassenen Reifen.*) oder
- wenn ein andauernd rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll.

2.3.2 Mehrere Versicherungsfälle

Wenn mehrere Rechtsverstöße vorgeworfen werden (*d. h. mehrere Versicherungsfälle vorliegen*), dann ist der **erste** für die Auseinandersetzung bzw. Streitigkeit **ursächliche** Rechtsverstoß entscheidend. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um behauptete oder tatsächliche Rechtsverstöße handelt.

Wenn dieser erste Rechtsverstoß in die Vertragslaufzeit fällt, erhalten Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn eingetreten ist, haben Sie keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

Besonderheit:

Unberücksichtigt bleiben zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete Verstöße, die **länger als ein Jahr** vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen (*Beispiel: Ein Jahr vor Beginn Ihrer Rechtsschutzversicherung wurde wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Sie durchgeführt. Während der Vertragslaufzeit wird Ihnen wegen eines Wiederholungsfalles der Führerschein entzogen. Dann bleibt die erste Geschwindigkeitsüberschreitung bei der Datierung des Versicherungsfalles unberücksichtigt, so dass der Versicherungsfall in der Zeit eingetreten ist, in der Versicherungsschutz besteht.*).

3 Was ist nicht versichert?

3.1 Zeitliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

3.1.1 Der Versicherungsfall wurde durch

- eine Willenserklärung (*das ist z. B. der Antrag auf Erteilung oder Wiedererteilung eines Führerscheins*) oder
- eine geschäftsähnliche Handlung (*das sind Erklärungen, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung bestimmte Rechtsfolgen herbeiführen, wie z. B. eine Mahnung*)

herbeigeführt, die von Ihnen oder einem anderen vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde. Der Versicherungsfall wurde durch die Willenserklärung oder geschäftsähnliche Handlung herbeigeführt, wenn

- ihre Wirksamkeit oder die durch sie herbeigeführten Rechtsfolgen Gegenstand der rechtlichen Auseinandersetzung sind, für die Sie Versicherungsschutz wünschen und
- Sie bereits bei Abschluss Ihrer Rechtsschutzversicherung davon Kenntnis hatten oder bei gebotener Aufmerksamkeit davon Kenntnis hätten haben müssen, dass die Willenserklärung oder geschäftsähnliche Handlung geeignet war, Anlass zu der rechtlichen Auseinandersetzung zu sein, für die Sie Versicherungsschutz wünschen.

Besonderheit:

Unberücksichtigt bleiben zu Ihren Gunsten solche Willenserklärungen oder geschäftsähnliche Handlungen, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurden.

3.1.2 Unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen in 3.1.1. haben Sie in den folgenden Fällen keinen Versicherungsschutz:

- Sie stellen vor Beginn des Versicherungsschutzes bei einer Behörde einen Leistungsantrag oder einen anderen Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes (*z. B. Antrag auf Erteilung oder Wiedererteilung der Fahrerlaubnis, Antrag auf Zulassung eines Kraftfahrzeuges*) und nach Beginn des Versicherungsschutzes wird der Antrag ganz oder teilweise zurückgewiesen und es findet eine rechtliche Auseinandersetzung hierüber statt.

3.1.3 Sie melden uns einen Versicherungsfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei uns versichert.

Ausnahme:

Sie können Ihre Ansprüche mangels Kenntnis der den Versicherungsfall begründenden Tatsachen nicht eher geltend machen und melden uns den Versicherungsfall unverzüglich nach Kenntniserlangung.

3.1.4 Besonderheiten beim Wechsel von einem anderen Versicherer zu uns:

Die oben genannten Regelungen gelten nicht, wenn für Sie eine Rechtsschutzversicherung bei einem anderen Versicherer bestand und Sie sich ohne zeitliche Lücke im Anschluss daran bei uns versichert haben und der Vertrag bei dem Vorversicherer ebenfalls das betroffene Risiko enthalten hat. Dann besteht auch in den nachfolgenden Fällen Versicherungsschutz in dem Umfang, der bei dem Vorversicherer umfasst war, höchstens jedoch im Umfang des mit uns geschlossenen Vertrags:

- Der Versicherungsfall ist in unserer Vertragslaufzeit eingetreten. Er wurde jedoch durch eine Willenserklärung oder geschäftsähnliche Handlung herbeigeführt, die in die Vertragslaufzeit des Vorversicherers fällt.
- Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers, der Anspruch auf Versicherungsschutz wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung der Vorversicherung geltend gemacht. Die Meldung beim Vorversicherer darf jedoch nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden sein (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße*).
- Der Vorversicherer und wir haben unterschiedliche Regelungen zur Bestimmung des Versicherungsfalles: Der Versicherungsfall ist nach den Bestimmungen des Vorversicherers nach Beendigung seines Vertrags eingetreten. Nach unseren Bedingungen ist der Versicherungsfall in der Vertragslaufzeit des Vorversicherers eingetreten.

3.2 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- 3.2.1** Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
- 3.2.2** Sie wollen Schadenersatzansprüche abwehren (*z. B. haben Sie einen Verkehrsunfall, und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert*).
- 3.2.3** Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit rassistischen, extremistischen, pornographischen oder sonstigen sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen.
- 3.2.4** Streitigkeiten über das Bestehen oder den Inhalt Ihres Rechtsschutzversicherungsvertrags (*z. B. wenn Sie gegen uns klagen möchten, weil wir in einer nicht vom Versicherungsschutz umfassten Angelegenheit keine Kostenzusage abgegeben haben*).
- 3.2.5** Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen wahr
 - vor Verfassungsgerichten oder
 - vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (*z. B. Europäischer Gerichtshof*).

- 3.2.6** Jede Interessenwahrnehmung
- in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet werden soll, bereits eröffnet wurde, sowie anlässlich der Beendigung des Verfahrens.
 - für Sie als Gläubiger in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines anderen; ausgenommen hiervon ist die Anmeldung der Forderungen zur Insolvenztabelle.
- 3.2.7** Gegen Sie wird ein
- Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt;
 - Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe für die Nutzung eines nicht öffentlichen Parkplatzes erhoben (*Beispiel: Sie haben auf einem Supermarktparkplatz geparkt. Der Parkraumbewirtschafter behauptet, dass ein Vertrag zustande gekommen sei, nach dem Sie oder der Fahrer des Fahrzeuges eine Vertragsstrafe zahlen müssten.*);
 - Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Verstoßes gegen Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen im ursächlichen Zusammenhang mit umweltrechtlichen Vorschriften geführt (*Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, ohne ausreichende Berechtigung mit Ihrem Fahrzeug in eine Umweltzone eingefahren zu sein.*).
- 3.2.8** Streitigkeiten
- von Mitversicherten gegen Sie,
 - von Mitversicherten untereinander.
- 3.2.9** Streitigkeiten in **ursächlichem Zusammenhang** mit nichtehelichen oder nicht eingetragenen Lebenspartnerschaften. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- 3.2.10** Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf Sie übertragen oder sind auf Sie übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist (z. B.: *Sie sind Erbe geworden. Der Erblasser hatte Anspruch auf Zahlung von Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall. Trotz Fälligkeit hat der Unfallverursacher keine Zahlung an den Erblasser geleistet. Sie wollen den Betrag geltend machen.*).
- 3.2.11** Sie wollen die Ansprüche eines Anderen geltend machen (z. B. *hatte ein Freund einen Verkehrsunfall. Er ist nicht Rechtsschutz versichert. Sie lassen sich die Schadenersatzansprüche gegen den Kfz-Versicherer des Unfallgegners abtreten, um diese für Ihren Freund geltend zu machen*)
oder
Sie sollen für Verbindlichkeiten eines Anderen eintreten.
- 3.2.12** Es besteht in den Leistungsarten Schadenersatz-Rechtsschutz und Verwaltungs-Rechtsschutz ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen oder einer mitversicherten Person vorsätzlich begangenen Straftat. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben. Stellt sich dies erst heraus, nachdem wir bereits Kosten der Rechtsverfolgung erbracht haben, müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.
Besonderheit:
Im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gilt diese Regelung nicht (z. B. *wenn Sie eine rote Ampel missachtet haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen, auch wenn festgestellt wird, dass Sie diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich und rechtswidrig begangen haben*).
- 3.2.13** Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Rechtsnormen, Richtlinien, Konventionen oder behördlichen Anordnungen, die dem Schutz der Umwelt dienen.
- 3.2.14** Die rechtliche Wahrnehmung Ihrer Interessen als Eigentümer oder Halter eines Fahrzeuges im ursächlichen Zusammenhang mit einer angedrohten oder angeordneten Beschränkung oder Untersagung des Betriebs (*Beispiel: Der Motor Ihres Kraftfahrzeuges weist eine unzulässige Abschaltanlage auf und Sie führen, trotz Aufforderung des Kraftfahrtbundesamtes oder des Herstellers, keine Softwarenachrüstung durch. Daraufhin untersagt Ihnen die Zulassungsstelle den Betrieb Ihres Kraftfahrzeuges.*).
- 3.2.15** Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen, die sich inhaltlich auf eine nicht erfolgte, unvollständige oder fehlerhafte Umsetzung von EU-Recht (z. B. *Verordnungen*) stützt.
- 3.2.16** Die Geltendmachung von Ansprüchen in ursächlichem Zusammenhang mit Datenschutzverstößen gegenüber einem Vertragspartner (z. B. *nach der Datenschutz-Grundverordnung oder dem Bundesdatenschutzgesetz*) ist nur bis zu einer Gesamtsumme von 250 Euro für eine anwaltliche Tätigkeit je Versicherungsfall aus dem Kalenderjahr versichert (z. B. *bei Streit über einen Auskunftsanspruch oder der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen*).
- 3.2.17** In Verwaltungsverfahren, in denen es um Subventionsangelegenheiten geht; Subventionen sind Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen sollen.
- 3.2.18** Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

3.3 Einschränkung unserer Leistungspflicht

Wir können folgende Kosten **nicht** erstatten:

- 3.3.1** Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
- 3.3.2** Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen
(z. B. *verlangen Sie Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 Euro – 80 Prozent des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernehmen wir 20 Prozent der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten.*). Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.
Besonderheit:
Wenn gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben ist, kommt diese zum Tragen.
- 3.3.3** Sie einigen sich auch über Ansprüche, die nicht im Streit stehen (*Im Streit können nur solche Ansprüche stehen, die fällig sind und für die eine rechtliche Grundlage besteht.*) oder über nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

3.3.4 Von den von uns zu tragenden Kosten ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall ab.

Besonderheit:

- Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die vereinbarte Selbstbeteiligung nur einmal ab.
- Sie müssen die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht bezahlen, wenn ein Versicherungsfall nach einer Beratung erledigt ist.
- In folgenden Serviceleistungen müssen Sie ebenfalls die vereinbarte Selbstbeteiligung nicht bezahlen:
 - telefonische Rechtsberatung,
 - Mediation.

3.3.5 Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z. B. *Kosten eines Gerichtsvollziehers*):

- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
- die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden.
(„Vollstreckungstitel“ sind z. B. ein *Vollstreckungsbescheid* und ein *Urteil*).

3.3.6 Kosten für Strafvollstreckungsverfahren im Verkehrsrecht, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde.

3.3.7 Kosten, zu deren Übernahme ein Anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

3.4 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Schiedsgutachter

3.4.1 Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- mutwillig ist oder
- keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall können wir nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) mitteilen und auch begründen. („Unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“.)

Besonderheit:

Eine Prüfung der Erfolgsaussichten nehmen wir im Straf-Rechtsschutz nicht vor. Im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz prüfen wir die Erfolgsaussichten lediglich für die Interessenwahrnehmung im Rechtsbeschwerdeverfahren.

3.4.2 Wenn wir den Versicherungsschutz ablehnen, können Sie von uns die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen. Wir sind verpflichtet, Sie auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen wir Sie auffordern, uns alle nach Ihrer Auffassung für die Durchführung des **Schiedsgutachterverfahrens** wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden. Die Kosten für das Schiedsgutachterverfahren übernehmen wir und leiten das Verfahren für Sie ein.

3.4.3 Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen, haben wir dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und Sie hierüber zu unterrichten. Wenn zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, müssen wir die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens (*Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten*). Dies ist unabhängig davon, wie das Schiedsgutachterverfahren ausgeht. Wenn wir das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleiten, besteht für Sie Versicherungsschutz in beantragtem Umfang.

3.4.4 Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Dem Schiedsgutachter müssen wir alle uns vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht.

Diese Entscheidung ist für den Rechtsschutzversicherer verbindlich.

3.4.5 Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens tragen wir, unabhängig von dessen Ausgang.

4 Besondere Verhaltensregeln/Obliegenheiten im Versicherungsfall

4.1 Was müssen Sie tun, wenn ein Versicherungsfall eintritt und Sie Versicherungsschutz brauchen?

4.1.1 Sie müssen:

- uns unverzüglich den Versicherungsfall mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch,
- uns und Ihren Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten,
- uns und Ihren Rechtsanwalt alle Beweismittel angeben und
- uns auf Verlangen Unterlagen zur Verfügung stellen und uns Auskunft über den Stand der Angelegenheit erteilen.

Besonderheit:

Mit dem Versicherungsschutz Basis clever sind Sie verpflichtet, den Versicherungsfall vor Beauftragung eines Rechtsanwalts unverzüglich zu melden. Dazu empfiehlt sich zur schnellen Abwicklung die telefonische Meldung unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer bzw. schriftlich über unsere Homepage. Die Meldung bestätigen wir Ihnen gerne auf Wunsch schriftlich. Wird uns der Versicherungsfall nicht vor Beauftragung eines Rechtsanwalts gemeldet, obwohl Ihnen dies möglich gewesen wäre, müssen Sie für diesen Versicherungsfall eine Selbstbeteiligung zahlen bzw. erhöht sich die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung. Die Höhe der jeweiligen Selbstbeteiligung ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

4.1.2 Kosten verursachende Maßnahmen (z. B. *Klagen, Berufung*) müssen Sie mit uns abstimmen.

4.1.3 § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) - Abwendung und Minderung des Schadens

§ 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) lautet, soweit hier von Relevanz, auszugsweise wie folgt:

- (1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- (2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. (...).

- 4.1.4** Sie müssen den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt fragen, ob es zu dem von ihm vorgeschlagenen Vorgehen alternative Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung gibt (z. B. *einer statt mehrerer Prozesse, Verzicht auf zusätzliche Anträge, Einklagung nur eines Teilanspruchs*) und wie sich diese Möglichkeiten bezüglich des Kostenrisikos unterscheiden.

Soweit wir Ihnen andere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung mitgeteilt haben, müssen Sie den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt auch fragen, warum er diese Möglichkeiten nicht empfiehlt.

Sie müssen den von Ihnen beauftragten Rechtsanwalt weiter auffordern, Sie darüber zu belehren, welche Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung der sicherste Weg ist.

Bei mehreren gleich sicheren Vorgehensweisen obliegt es Ihnen, den kostengünstigeren Weg der Rechtsdurchsetzung zu beauftragen.

Beispiele:

- Weist der Rechtsanwalt Sie darauf hin, dass das Ziel der Rechtsdurchsetzung gleich sicher, aber kostengünstiger mit nur einem Prozess (*statt mehrerer Prozesse*) erreicht werden kann, haben Sie Auftrag für nur einen Prozess zu erteilen (z. B. *bei Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung*).
- Weist der Rechtsanwalt Sie darauf hin, dass das Ziel der Rechtsdurchsetzung gleich sicher, aber kostengünstiger dadurch erreicht werden kann, dass zunächst auf (*zusätzliche*) Klageanträge verzichtet wird, ist kein Auftrag für zusätzliche Klageanträge zu erteilen.
- Weist der Rechtsanwalt Sie darauf hin, dass zurzeit ein anderes gerichtliches Verfahren anhängig ist, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den von Ihnen beabsichtigten Rechtsstreit haben kann (z. B. *ein Musterverfahren oder ein Strafverfahren*), ist vor Erteilung des Klageauftrages die Rechtskraft des anderen Verfahrens abzuwarten. Sie müssen aber nicht abwarten, wenn Sie der Rechtsanwalt darauf hinweist, dass aufgrund des Zuwartens, das Ziel der Rechtsdurchsetzung nicht gleich sicher erreicht werden kann (z. B. *weil die Verjährung des Anspruchs droht*).
- Weist der Rechtsanwalt Sie darauf hin, dass das Ziel der Rechtsdurchsetzung gleich sicher, aber kostengünstiger dadurch erreicht werden kann, wenn zunächst nur ein angemessener Teil der Ansprüche eingeklagt wird und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückgestellt werden kann, weil z.B. keine Verjährung der restlichen Ansprüche droht, ist der Rechtsanwalt (*zunächst*) allein mit der Geltendmachung der Teilansprüche zu beauftragen.
- Weist der Rechtsanwalt Sie darauf hin, dass in Ihrer Rechtsangelegenheit nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht und dass das Ziel der Rechtsdurchsetzung gleich sicher, aber kostengünstiger dadurch erreicht werden kann, wenn ein unbedingter Prozessauftrag erteilt wird (*der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst*), ist dieser Auftrag zu erteilen.

- 4.1.5** Sie haben eine freie Anwaltswahl

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Bitte beachten Sie, dass der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit allein verantwortlich ist.

- 4.1.6** Wenn Sie eine Obliegenheit **vorsätzlich** verletzen, **verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz**.

Bei **grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit** sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis. („*grob fahrlässiges Verhalten*“ liegt vor, wenn jemand die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.)

Wenn Sie eine Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. *Brief, Fax, E-Mail*) über diese Pflichten informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben. Der Versicherungsschutz bleibt auch in den folgenden Fällen bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war für:

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
 - die Feststellung des Versicherungsfalls oder
 - die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung
- (z. B.: *Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätten wir jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.*)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig (*bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch bewusste Böswilligkeit. Es ist eine hinterhältige Handlung zum Nachteil Anderer. In jedem Falle erscheinen derartige Handlungen stets aus niederen Beweggründen motiviert und daher auch als moralisch verwerflich. Das arglistige Handeln erfordert zumindest Vorsatz. Der arglistig Handelnde muss die Unrichtigkeit seiner Angaben kennen oder für möglich halten.*) verletzt haben.

- 4.1.7** Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem in Textform (z. B. *Brief, Fax, E-Mail*) erteilten Einverständnis abtreten („*Abtreten*“ heißt: *Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt, eine andere Person oder sogenannte Prozessfinanzierer*).

- 4.1.8** Wenn ein Anderer (z. B. *Ihr Prozessgegner*) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, die wir für Sie übernommen haben, dann geht dieser Anspruch auf uns über. Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

- 4.1.9** Hat Ihnen ein Anderer (z. B. *Ihr Prozessgegner*) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt? Dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

4.2 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Alle für uns bestimmte Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (z. B. *Brief, Fax, E-Mail*) an uns abzugeben.

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.

5 In welchen Ländern sind Sie versichert?

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira.

6 Wann beginnt und endet Ihre Rechtsschutzversicherung?

6.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

6.2 Dauer und Ende des Vertrags

6.2.1 Vertragsdauer

Beginnt die Versicherung zum 1. Januar eines Jahres, so wird die Versicherung bis zum 31. Dezember, 24:00 Uhr, desselben Kalenderjahres abgeschlossen. Hat die Versicherung einen unterjährigen Beginn, wird die Versicherung zunächst bis zum 31. Dezember, 24:00 Uhr, und für das nächste Kalenderjahr abgeschlossen.

6.2.2 Stillschweigende Verlängerung

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird. Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

6.2.3 Wegfall des versicherten Interesses

Ist der Versicherungsschutz nicht mehr nötig, weil der Gegenstand der Versicherung weggefallen ist (z. B. *teilen Sie uns mit, dass Sie kein Auto oder keinen Führerschein mehr haben*), dann gelten folgende Regelungen (*sofern nichts anderes vereinbart ist*):

6.2.3.1 Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass das versicherte Interesse weggefallen ist. Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

6.2.3.2 Der Versicherungsvertrag endet mit Ablauf des Todestages des Versicherungsnehmers.

6.2.4 Kündigung nach Versicherungsfall

6.2.4.1 Sie können den Vertrag vorzeitig kündigen:

- wenn wir den Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind oder
- wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist und wir unsere Leistungspflicht bestätigt haben.

Wann müssen Sie kündigen?

Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Ablehnung des Versicherungsschutzes bzw. die Bestätigung unserer Leistungspflicht erhalten haben, zugehen. Die Kündigung muss in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) erfolgen.

Wann wird Ihre Kündigung wirksam?

Die Kündigung wird wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres.

6.2.4.2 Wir können den Vertrag vorzeitig kündigen, wenn mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten sind und wir für beide Versicherungsfälle unsere Leistungspflicht bestätigt haben.

Unsere Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben, zugehen. Die Kündigung muss in Textform (*Beispiel: Brief, Fax, E-Mail*) erfolgen. Sie wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

6.2.5 Kündigung bei Umzug ins Ausland

Wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz bzw. Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegen, müssen Sie uns diese Änderung anzeigen, da wir ein Unternehmen sind, dass nur in der Bundesrepublik Deutschland Rechtsschutzversicherungen anbietet.

Sie können den Versicherungsvertrag zum Zeitpunkt der Verlegung Ihres Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsorts ins Ausland kündigen.

Wir können den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, sobald wir Kenntnis über die Verlegung Ihres Wohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsorts ins Ausland erlangen.

7 Wann und wie müssen Sie Ihren Beitrag zahlen?

7.1 Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich oder jährlich bezahlen.

7.2 Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

7.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag

7.3.1 Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten haben, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.

7.3.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung machen wir Sie durch einen deutlichen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam. Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

7.3.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

7.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

7.4.1 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

7.4.2 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist. Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

7.4.3 Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir Ihnen eine Zahlungsfrist einräumen. Das geschieht in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens 14 Tage betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

7.4.4 Welche rechtlichen Folgen hat die Fristüberschreitung?

Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung **keinen Versicherungsschutz**. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag **kündigen**, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung auf die fristlose Kündigungsmöglichkeit hingewiesen haben. Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, **keinen Versicherungsschutz**.

7.5 Rechtzeitige Zahlung bei Vereinbarung eines Lastschriftverfahrens

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn:

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Was geschieht, wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann? In diesem Fall ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) unverzüglich zahlen.

7.5.1 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) aufgefordert haben.

7.5.2 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

7.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

7.7 Beitragsanpassung

7.7.1 Warum nehmen wir eine Beitragsanpassung vor?

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadensbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.7.2 Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

7.7.2.1 Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen **Veränderungswert** für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (*Berechnungsmethode*) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (*d. h. das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen*) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (*Bezugsjahr*) erhöht oder vermindert (*als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: Die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden*

gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungsfälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt).

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (z. B. *Einschluss einer neuen Leistungsart*) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende **Vertragsgruppen**:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen, Vereins- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet einen nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert

- auf die nächst geringere durch 2,5 teilbare Zahl ab, wenn sich der Zahlungsbedarf erhöht hat (so ergibt sich z. B. bei einem Anstieg des Zahlungsbedarfs um 8,4 Prozent ein abgerundeter Veränderungswert von „7,5 Prozent“; dieser Wert wird der Beitrags-erhöhung zugrunde gelegt).
- auf die nächst höhere durch 2,5 teilbare Zahl auf, wenn sich der Zahlungsbedarf vermindert hat (so ergibt sich z. B. bei einem um 8,4 Prozent gesunkenen Zahlungsbedarf, also einem Wert von „-8,4 Prozent“, ein aufgerundeter Veränderungswert von „-7,5 Prozent“; dieser Wert wird der Beitragssenkung zugrunde gelegt).

Der Veränderungswert wird nicht gerundet, wenn der Zahlungsbedarf um weniger als 5 Prozent gestiegen oder gesunken ist.

7.7.2.2 Ermittlung aufgrund unternehmenseigener Zahlen

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln entsprechend an.

7.7.3 Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

Für die Beitragsanpassung (*Erhöhung oder Senkung*) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat.

Ausnahme:

Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt,

- dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und
 - dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.
- Die zu betrachtenden Kalenderjahre müssen nicht notwendig unmittelbar aufeinander folgen.

7.7.4 Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (*Bezugsjahr*) um weniger als 5 Prozent erhöht bzw. vermindert hat. Der entsprechende Veränderungswert wird jedoch bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt (*dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5-Prozent-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „beibehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.*)

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

7.7.5 Erhöhung oder Senkung des Beitrags

Wenn sich der Zahlungsbedarf erhöht hat und der maßgebliche Veränderungswert 5 Prozent oder mehr beträgt, sind wir **berechtigt**, den Beitrag entsprechend zu **erhöhen**. Der angepasste Beitrag darf nicht höher sein als der für Neuverträge geltende Tarifbeitrag. Wenn sich der Zahlungsbedarf vermindert hat und der maßgebliche Veränderungswert „-5 Prozent“ oder weniger beträgt, sind wir **verpflichtet**, den Beitrag entsprechend zu **senken**.

7.7.6 Wann wird die Beitragsanpassung wirksam?

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Januar fällig werden (z. B. *erhalten Sie im Oktober unsere Mitteilung über eine Beitragsanpassung – dann gelten die neuen Beiträge erst ab 1. Januar*).

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin.

7.7.7 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist. Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungssteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

7.8 Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

7.8.1 Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt (z. B. *haben Sie ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein Motorrad an*), ist eine Neuordnung des Vertrags erforderlich, da die neu hinzukommenden Fahrzeuge **nicht** in den bestehenden Vertrag eingeschlossen werden können.

7.8.2 Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats zuschicken.

Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. (*Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.*)

In folgenden Fällen haben Sie **keinen** Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben,
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben und
- der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie **grob fahrlässig Angaben verschwiegen** oder **unrichtige Angaben gemacht** haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis. Die Leistungskürzung tritt nicht ein, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben („*grob fahrlässiges Verhalten*“ liegt vor, wenn jemand die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt.).

In folgenden Fällen haben Sie Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalles beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen, und wir haben nicht gekündigt.
- Die Veränderung ist so unerheblich, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

7.9 Bedingungsanpassung

7.9.1 Warum nehmen wir eine Bedingungsanpassung vor?

Wir sind berechtigt, bei:

- Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrags auswirken,
- den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht oder
- Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde

im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsakts die betroffenen Bedingungen zu ändern, ergänzen oder zu ersetzen (*Anpassung*).

7.9.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

7.9.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

7.9.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zu Ihrem Nachteil geändert werden (*Verschlechterungsverbot*). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

7.9.5 Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

7.9.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

7.9.7 Die angepassten Bedingungen werden Ihnen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widersprechen. Hierauf werden Sie bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

7.9.8 Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Wir können innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für uns das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

8 Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

8.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

8.2 Aussetzung der Verjährung

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zugeht (d. h. bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht).

9 Welches Recht ist anzuwenden und wo ist der Gerichtsstand?

9.1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

9.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes (eine „natürliche Person“ ist ein Mensch). Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

9.3 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes (*eine „natürliche Person“ ist ein Mensch*). Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person (*eine „juristische Person“ ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein*) sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

Informationsblatt Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

DEVK Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Amtsgericht Köln HRB 11144

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

DEVK Versicherungen
Riehler Straße 190
50735 Köln
Telefon: 0800 4-757-757
Fax: 0221 757-2200
E-Mail: info@devk.de

Unsere **Datenschutzbeauftragte** erreichen Sie per Post unter o. g. Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragte“, per E-Mail unter datenschutz@devk.de oder über das Kontaktformular auf unserer Homepage unter www.devk.de/datenschutz.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (CoC) verpflichtet. Diese präzisieren die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft und erhöhen zugleich die Transparenz der Datenverarbeitung. Die Regeln können Sie im Internet unter www.devk.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch die Leistung ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der DEVK-Gruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, einer Vertragsergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss einer Lebensversicherung) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Widerrufen Sie Ihre Einwilligung, sind der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages nicht oder nur eingeschränkt möglich. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtmäßig.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebes,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der DEVK-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie der DEVK-Gruppe insgesamt,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit von der informa HIS GmbH (Kreuzberger Straße 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de) betrieben wird. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken können wir an das HIS melden. Wir und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- und Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Hierfür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten wirtschaftlichen Interessen notwendig ist, fragen wir Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Wir arbeiten zurzeit mit den Auskunfteien „infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden“ und „Creditreform Düsseldorf/Neuss Roumen, Waterkamp & Coll. KG, Heesenstraße 65, 40549 Düsseldorf“ zusammen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir gegebenenfalls vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir gegebenenfalls auch vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den zuvor beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirken des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung dieser Entscheidung.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Empfänger und Empfängerkategorien von personenbezogenen Daten

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste unter www.devk.de/datenschutz oder im Anhang des Antrages finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den Sie betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Externe Dienstleister

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie z. B. Teile der Leistungsprüfung oder gegebenenfalls die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Stelle. Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß für uns personenbezogene Daten verarbeiten unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die gültige Liste ist dem jeweiligen Antrag beigelegt. Sie kann auch im Internet unter www.devk.de/datenschutz eingesehen oder bei den DEVK Versicherungen, Zentrale Kundenbetreuung, Riehler Straße 190, 50735 Köln, E-Mail: info@devk.de schriftlich angefordert werden. Zu diesen externen Dienstleistern gehören u. a. Gutachter, Sachverständige, Assistance-Dienstleister, Aktenvernichter und Anbieter von IT-Services.

Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherungen ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang. Zu den genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden).

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die o. g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unsere Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und dem Geldwäschegesetz (GWG). Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO haben Sie bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten bestimmte Rechte.

Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Art. 15). Außerdem haben Sie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Art. 20). Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (Art. 16 bis 18).

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen (Art. 21 Abs. 2).

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Art. 21 Abs. 1).

Bis zum Zeitpunkt des Widerspruchs bleibt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten rechtmäßig.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die o. g. Datenschutzbeauftragte oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o. a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungsbau oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrags vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Rechnungsbau, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrags).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseintragungen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidrigen Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunftseunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstraße 10a, 70173 Stuttgart – zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Vornamen der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntsein der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.